Bestimmungen für die Verleihung von Ehrungen und Auszeichnungen des Kärntner Blasmusikverbandes

Arten der vom Kärntner Blasmusikverband zu verleihenden Auszeichnungen:

Ehrungen für Musiker/innen, Marketenderinnen und Funktionäre

Verdienstabzeichen

Diese Auszeichnung kann an Musiker/innen, Funktionäre/innen und Marketenderinnen verliehen werden, die **15 Jahre** (in Ausnahmefällen schon nach 14 Jahren) aktive Tätigkeit im Dienste der Blasmusik nachweisen können. Das Verdienstabzeichen wird mit Urkunde überreicht und geht in das Eigentum des Geehrten über. Das Verdienstabzeichen ist nicht übertragbar. Der Antrag auf Verleihung des Verdienstabzeichens hat mindestens 3 Wochen vor der Verleihung mittels KBV-Ehrungsantrag bei der Landesleitung des KBV zu erfolgen.

Die Landesleitung kann mit der Verleihung den Landesobmann oder dessen Stellvertreter beauftragen. Darüber hinaus können vom Landesobmann die Bezirksobmänner sowie die Bezirkskapellmeister mit der Verleihung betraut werden. Der Rahmen der Verleihung hat ein würdiger zu sein. Die Kosten des Abzeichens werden zur Hälfte vom Kärntner Blasmusikverband sowie vom Antragsteller getragen.

Verdienstabzeichen in Bronze

Diese Auszeichnung kann an Musiker/innen, Funktionäre/innen und Marketenderinnen verliehen werden, die **25 Jahre** (in Ausnahmefällen schon nach 24 Jahren) aktive Tätigkeit im Dienste der Blasmusik nachweisen können. Das Verdienstabzeichen wird mit Urkunde überreicht und geht in das Eigentum des Geehrten über. Das Verdienstabzeichen ist nicht übertragbar. Der Antrag auf Verleihung des Verdienstabzeichens hat mindestens 3 Wochen vor der Verleihung mittels KBV-Ehrungsantrag bei der Landesleitung des KBV zu erfolgen.

Die Landesleitung kann mit der Verleihung den Landesobmann oder dessen Stellvertreter beauftragen. Darüber hinaus können vom Landesobmann die Bezirksobmänner sowie die Bezirkskapellmeister mit der Verleihung betraut werden. Der Rahmen der Verleihung hat ein würdiger zu sein. Die Kosten des Abzeichens werden zur Hälfte vom Kärntner Blasmusikverband sowie vom Antragsteller getragen.

Verdienstabzeichen in Silber

Diese Auszeichnung kann an Musiker/innen, Funktionäre/innen und Marketenderinnen verliehen werden, die **40 Jahre** (in Ausnahmefällen schon nach 38 Jahren) aktive Tätigkeit im Dienste der Blasmusik nachweisen können. Das Verdienstabzeichen wird mit Urkunde überreicht und geht in das Eigentum des Geehrten über. Das Verdienstabzeichen ist nicht übertragbar. Der Antrag auf Verleihung des Verdienstabzeichens hat mindestens 3 Wochen vor der Verleihung mittels KBV-Ehrungsantrag bei der Landesleitung des KBV zu erfolgen.

Die Landesleitung kann mit der Verleihung den Landesobmann oder dessen Stellvertreter beauftragen. Darüber hinaus können vom Landesobmann die Bezirksobmänner sowie die Bezirkskapellmeister mit der Verleihung betraut werden. Der Rahmen der Verleihung hat ein würdiger zu sein. Die Kosten des Abzeichens werden zur Hälfte vom Kärntner Blasmusikverband sowie vom Antragsteller getragen.

Verdienstabzeichen in Gold

Diese Auszeichnung kann an Musiker/innen, Funktionäre/innen und Marketenderinnen verliehen werden, die **50 Jahre** (in Ausnahmefällen schon nach 47 Jahren) aktive Tätigkeit im Dienste der Blasmusik nachweisen können. Das Verdienstabzeichen wird mit Urkunde überreicht und geht in das Eigentum des Geehrten über. Das Verdienstabzeichen ist nicht übertragbar. Der Antrag auf Verleihung des Verdienstabzeichens hat mindestens 3 Wochen vor der Verleihung mittels KBV-Ehrungsantrag bei der Landesleitung des KBV zu erfolgen.

Die Landesleitung kann mit der Verleihung den Landesobmann oder dessen Stellvertreter beauftragen. Darüber hinaus können vom Landesobmann die Bezirksobmänner sowie die Bezirkskapellmeister mit der Verleihung betraut werden. Der Rahmen der Verleihung hat ein würdiger zu sein. Die Kosten des Abzeichens werden zur Hälfte vom Kärntner Blasmusikverband sowie vom Antragsteller getragen.

Ehrenurkunde

Diese Ehrenurkunde kann an Musiker/innen, Funktionäre/innen und Marketenderinnen verliehen werden, die 60 Jahre und darüber aktive Tätigkeit im Dienste der Blasmusik nachweisen können. Die Ehrenurkunde wird ohne Abzeichen verliehen und geht in das Eigentum des Geehrten über. Die Ehrenurkunde ist nicht übertragbar. Der Antrag auf Verleihung des Verdienstabzeichens hat mindestens 8 Wochen vor der Verleihung mittels KBV-Ehrungsantrag bei der Landesleitung des KBV zu erfolgen. Die Landesleitung kann mit der Verleihung den Landesobmann oder dessen Stellvertreter beauftragen. Darüber hinaus können vom Landesobmann die Bezirksobmänner sowie die Bezirkskapellmeister mit der Verleihung betraut werden. Der Rahmen der Verleihung hat ein würdiger zu sein. Die Kosten des Abzeichens werden zur Hälfte vom Kärntner Blasmusikverband sowie vom Antragsteller getragen.

Die Ehrung wird in das Ehrenbuch des Kärntner Blasmusikverbandes eingetragen.

Ehrungen für Kapellmeister und Funktionäre von Musikkapellen und Bezirken

Verdienstkreuz in Bronze

Diese Auszeichnung wird an Kapellmeister und Funktionäre von Musikkapellen und Bezirken vergeben, die sich in ihrem Bereich und Wirken besondere Verdienste um die Kärntner Blasmusik erworben haben und ihre Tätigkeit in dieser Funktion mindestens **10 Jahre** ausgeübt haben.

Das Verdienstkreuz wird mit Urkunde überreicht und geht in das Eigentum des Geehrten über. Das Verdienstkreuz ist nicht übertragbar. Das Verdienstkreuz wird als großes Abzeichen zum Tragen an der jeweiligen Tracht (Brustdekoration) überreicht. Zusätzlich wird ein Miniaturabzeichen ausgehändigt, welches auch zum Tragen an ziviler Kleidung berechtigt!

Der Antrag auf Verleihung des Verdienstkreuzes hat mindestens 3 Wochen vor der Verleihung mittels KBV-Ehrungsantrag bei der Landesleitung des KBV zu erfolgen. Die Landesleitung kann mit der Verleihung den Landesobmann oder dessen Stellvertreter beauftragen. Darüber hinaus können vom Landesobmann die Bezirksobmänner sowie die Bezirkskapellmeister mit der Verleihung betraut werden. Der Rahmen der Verleihung hat ein würdiger zu sein. Die Kosten des Abzeichens werden zur Hälfte vom Kärntner Blasmusikverband sowie vom Antragsteller getragen.

Verdienstkreuz in Silber

Diese Auszeichnung wird an Kapellmeister und Funktionäre von Musikkapellen und Bezirken vergeben, die sich in ihrem Bereich und Wirken besondere Verdienste um die Kärntner Blasmusik erworben haben und ihre Tätigkeit in dieser Funktion mindestens **20 Jahre** ausgeübt haben.

Das Verdienstkreuz wird mit Urkunde überreicht und geht in das Eigentum des Geehrten über.

Das Verdienstkreuz ist nicht übertragbar. Das Verdienstkreuz wird als großes Abzeichen zum Tragen an der jeweiligen Tracht (Brustdekoration) überreicht. Zusätzlich wird ein Miniaturabzeichen ausgehändigt, welches auch zum Tragen an ziviler Kleidung berechtigt! Die Landesleitung kann mit der Verleihung den Landesobmann oder dessen Stellvertreter beauftragen. Darüber hinaus können vom Landesobmann die Bezirksobmänner sowie die Bezirkskapellmeister mit der Verleihung betraut werden. Der Rahmen der Verleihung hat ein würdiger zu sein. Die Kosten des Abzeichens werden zur Hälfte vom Kärntner Blasmusikverband sowie vom Antragsteller getragen.

Verdienstkreuz in Gold

Diese Auszeichnung wird an Kapellmeister und Funktionäre von Musikkapellen und Bezirken vergeben, die sich in ihrem Bereich und Wirken besondere Verdienste um die Kärntner Blasmusik erworben haben und ihre Tätigkeit in dieser Funktion mindestens **30 Jahre** ausgeübt haben.

Das Verdienstkreuz wird mit Urkunde überreicht und geht in das Eigentum des Geehrten über. Das Verdienstkreuz ist nicht übertragbar.

Das Verdienstkreuz wird als großes Abzeichen zum Tragen an der jeweiligen Tracht (Brustdekoration) überreicht. Zusätzlich wird ein Miniaturabzeichen ausgehändigt, welches auch zum Tragen an ziviler Kleidung berechtigt!

Die Landesleitung kann mit der Verleihung den Landesobmann oder dessen Stellvertreter beauftragen. Darüber hinaus können vom Landesobmann die Bezirksobmänner sowie die Bezirkskapellmeister mit der Verleihung betraut werden. Der Rahmen der Verleihung hat ein würdiger zu sein.

Die Kosten des Abzeichens werden zur Hälfte vom Kärntner Blasmusikverband sowie vom Antragsteller getragen.

Ehrungen für Funktionäre der Landesleitung und Bezirksleitungen sowie für Persönlichkeiten des Öffentlichen Lebens

Ehrenzeichen in Silber

Das Ehrenzeichen des KBV in Silber gilt für Persönlichkeiten des Öffentlichen Lebens, die sich um das Kärntner Blasmusikwesen besondere Verdienste erworben haben sowie für Mitglieder der Bezirks- und Landesleitung, die in ihrer Tätigkeit ein mind. **10-jähriges** erfolgreiches Wirken nachweisen können.

Bestimmungen für die Verleihung:

Auf die Verleihung des Ehrenzeichens für Verdienste um das Kärntner Blasmusikwesen kann von keiner Seite Anspruch geltend gemacht werden. Ferner kann ein Ehrenzeichen nicht an Personen verliehen werden, welche wegen eines Verbrechens oder einer strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt worden sind. Eine solche Verurteilung zieht auch den Verlust eines bereits verliehenen Ehrenzeichens nach sich.

Um die Verleihung eines Ehrenzeichens ist bei der Landesleitung des KBV mittels KBV-Ehrungsantrag

anzusuchen. Die Verleihung erfolgt mittels Beschluss der Landesleitung mit 2/3 Mehrheit. Der Tag der Überreichung der Auszeichnung wird vom Landesobmann des KBV einvernehmlich mit dem Antragsteller festgelegt. Der Rahmen der Verleihung muss ein würdiger sein.

Die Landesleitung kann mit der Verleihung den Landesobmann oder dessen Stellvertreter beauftragen. Darüber hinaus kann im Verhinderungsfall ein weiteres Mitglied der Landesleitung mit der Verleihung betraut werden. Dem Geehrten wird eine vom Landesverband gefertigte Urkunde ausgefolgt, die ihn zum Tragen des Ehrenzeichens berechtigt. Die Verleihung wird in das Ehrenbuch des Kärntner Blasmusikverbandes eingetragen.

Das Ehrenzeichen geht in das Eigentum des Geehrten über, es ist nicht übertragbar, darf weder verschenkt noch verkauft werden oder an Nichtbeliehenen zum Tragen überlassen werden. Die Kosten des Abzeichens werden vom Kärntner Blasmusikverband getragen.

Ehrenzeichen in Gold

Das Ehrenzeichen des KBV in Gold gilt für Persönlichkeiten des Öffentlichen Lebens, die sich um das Kärntner Blasmusikwesen besondere Verdienste erworben haben sowie für Mitglieder der Bezirks- und Landesleitung, die in ihrer Tätigkeit ein mind. **15-jähriges** erfolgreiches Wirken nachweisen können.

Bestimmungen für die Verleihung:
wie unter Ehrenzeichen in Silber

Ehrungen für Mitglieder der Landesleitung

Ehrenring

für Funktionäre der Landesleitung, die sich außerordentliche Verdienste um die Kärntner Blasmusik und den Kärntner Blasmusikverband erworben haben.

Auf die Verleihung des Ehrenringes für Verdienste um das Kärntner Blasmusikwesen kann von keiner Seite Anspruch geltend gemacht werden. Ferner kann ein Ehrenring nicht an Personen verliehen werden, welche wegen eines Verbrechens oder einer strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt worden sind. Eine solche Verurteilung zieht auch den Verlust eines bereits verliehenen Ehrenringes nach sich.

Für die Verleihung eines Ehrenringes bedarf es eines einstimmigen Beschlusses der Landesleitung des Kärntner Blasmusikverbandes. Die Landesleitung kann mit der Verleihung den Landesobmann oder dessen Stellvertreter beauftragen.

Dem Geehrten wird eine vom Landesverband gefertigte Urkunde ausgefolgt, die ihn zum Tragen des Ehrenringes berechtigt. Die Verleihung wird in das Ehrenbuch des Kärntner Blasmusikverbandes eingetragen.

Der Ehrenring geht in das Eigentum des Geehrten über, er ist nicht übertragbar, darf weder verschenkt noch verkauft werden oder an Nichtbeliehenen zum Tragen überlassen werden. Die Kosten des Ehrenringes werden zur Gänze vom Kärntner Blasmusikverband getragen.

Ehrenmitgliedschaft

für Funktionäre der Landesleitung, die sich außerordentliche Verdienste um die Kärntner Blasmusik und den Kärntner Blasmusikverband erworben haben.

Die Ehrenmitgliedschaft kann verliehen werden

a) als einfache Ehrenmitgliedschaft

b) als Ehrenmitgliedschaft über eine bestimmte Funktion (Ehrenpräsident, Ehrenobmann, Ehrenkapellmeister)

Auf die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft für Verdienste um das Kärntner Blasmusikwesen kann von keiner Seite Anspruch geltend gemacht werden.

Ferner kann eine Ehrenmitgliedschaft nicht an Personen verliehen werden, welche wegen eines Verbrechens oder einer strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt worden sind. Eine solche Verurteilung zieht auch den Verlust eines bereits verliehenen Ehrenringes nach sich.

Für die Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft bedarf es eines einstimmigen Beschlusses der Generalversammlung des Kärntner Blasmusikverbandes.

Dem Geehrten wird eine vom Landesverband gefertigte entsprechende Urkunde ausgefolgt. Die Verleihung wird in das Ehrenbuch des Kärntner Blasmusikverbandes eingetragen.

Übersicht der Abzeichen des Kärntner Blasmusikverbandes

Verdienstabzeichen

Verdienstabzeichen in Bronze

Verdienstabzeichen in Silber

Verdienstabzeichen in Gold

Verdienstkreuz in Bronze

Verdienstkreuz in Silber

Verdienstkreuz in Gold

Ehrenzeichen in Silber

Ehrenzeichen in Gold

Übersicht Auszeichnungen des Kärntner Blasmusikverbandes (KBV)

	für Musiker, Marketenderinnen und Funktionöre	*für Kapellmeister und Funktionäre von Musikkapellen und Bezirken*	*für Funktionäre der Landes-leitung, Bezirksleitungen sowie Personen des Öffentlichen Lebens*	*für Funktionäre der Landesleitung*
Verdienstabzeichen	für mind. 15-jährige aktive Tätigkeit im Dienste der Kärntner Blasmusik			
Verdienstabzeichen in Bronze	für mind. 25-jährige aktive Tätigkeit im Dienste der Kärntner Blasmusik			
Verdienstabzeichen in Silber	für mind. 40-jährige aktive Tätigkeit im Dienste der Kärntner Blasmusik			
Verdienstabzeichen in Gold	für mind. 50-jährige aktive Tätigkeit im Dienste der Kärntner Blasmusik			
Ehrenurkunde	für mind. 60-jährige aktive Tätigkeit im Dienste der Kärntner Blasmusik			

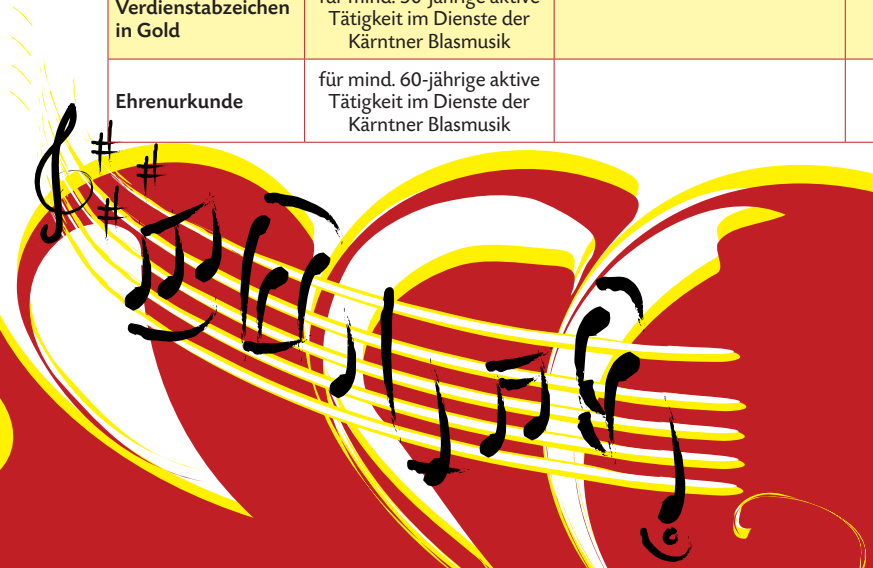

	für Musiker, Marketenderinnen und Funktionöre	*für Kapellmeister und Funktionäre von Musikkapellen und Bezirken*	*für Funktionäre der Landesleitung, Bezirksleitungen sowie Personen des Öffentlichen Lebens*	*für Funktionäre der Landesleitung*
Verdienstkreuz in Bronze		besondere Verdienste um die Kärntner Blasmusik und Ausübung ihrer Funktion von mind. 10 Jahren		
Verdienstkreuz in Silber		besondere Verdienste um die Kärntner Blasmusik und Ausübung ihrer Funktion von mind. 20 Jahren		
Verdienstkreuz in Gold		besondere Verdienste um die Kärntner Blasmusik und Ausübung ihrer Funktion von mind. 30 Jahren		
Ehrenzeichen in Silber			für besondere Verdienste um das Kärntner Blasmusikwesen. Bei Mitgliedern der Bezirks- und Landesleitung ist eine Tätigkeit von mind. 10 Jahren erfolgreichen Wirkens nachzuweisen	
Ehrenzeichen in Gold			für besondere Verdienste um das Kärntner Blasmusikwesen. Bei Mitgliedern der Bezirks- und Landesleitung ist eine Tätigkeit von mind. 15 Jahren erfolgreichen Wirkens nachzuweisen	
Ehrenring				für besondere Verdienste um die Kärntner Blasmusik und den Kärntner Blasmusikverband
Ehrenmitglied				für besondere Verdienste um die Kärntner Blasmusik und den Kärntner Blasmusikverband

Auszeichnung für Musikkapellen des KBV

Kärntner Löwe

Der „Kärntner Löwe“ ist eine Auszeichnung des Landes Kärnten, die an Musikkapellen mit nachweislich erfolgreicher Teilnahme bei Wertungsspielen als Wertschätzung ihrer Qualitätssteigerung verliehen wird. Jene Musikkapellen, die in 5 Jahren an mind. 3 Bezirkswertunsspielen (Konzert- und Marschwertungsspiel) teilnehmen und dabei eine Gesamtpunkteanzahl von **mind. 250 Punkte** erreichen, werden vom Kärntner Blasmusikverband für die Nominierung eines „Kärntner Löwen“ durch das Landes Kärnten vorgeschlagen.

Die Musikkapelle muss bei den geforderten 3 Wertungsspielen mind. an einer Konzertwertung und mind. an einer Marschwertung teilgenommen haben. Die alleinige Teilnahme nur an 3 Konzertwertungen oder nur an 3 Marschwertungen entspricht nicht einer Nominierung zum „Kärntner Löwen“.

Ein mehrmaliges Antreten bei einem Wertungsspiel innerhalb eines Jahres in einem anderen Bezirk (um etwa ein fehlendes Ergebnis zu erreichen) wird nicht für die Erreichung eines „Kärntner Löwen“ anerkannt.

Nach der Überreichung eines Kärntner Löwen

werden zurückliegende gewertete Wertungsspiele für die neuerliche Einreichung zum „Kärntner Löwen“ nicht mehr berücksichtigt.

Zur Verleihung durch den Landeshauptmann von Kärnten wird neben der Landesleitung des Kärntner Blasmusikverbandes der Obmann, der Kapellmeister, der Stabführer der jeweiligen Musikkapelle und der Bürgermeister der jeweiligen Gemeinde eingeladen.

Für ein mehrmaliges Erreichen des „Kärntner Löwen“ werden vom Land Kärnten Sonderprämien gewährt:

- für ein 2-maliges Erreichen des „Kärntner Löwen“ = € 300,–
- für ein 3-maliges Erreichen des „Kärntner Löwen“ = € 500,–
- für ein 4-maliges Erreichen des „Kärntner Löwen“ = € 1.000,–
- für jedes weitere Erreichen des „Kärntner Löwen“ = jeweils € 300,–

Die Verleihung findet alle Jahre mit einem eigenen Festakt in einem geeigneten Rahmen statt und wird von der Kärntner Landesregierung – unterstützt vom Kärntner Blasmusikverband – organisiert und durchgeführt.

Kärntner Blasmusikverband
LO Horst Baumgartner
Feldgasse 7 | A-9560 Feldkirchen i.K.
office@kbv.at | www.kbv.at